

IFRS 4 Insurance Contracts Phase II

Neuer Rechnungslegungsstandard
für Versicherungsverträge



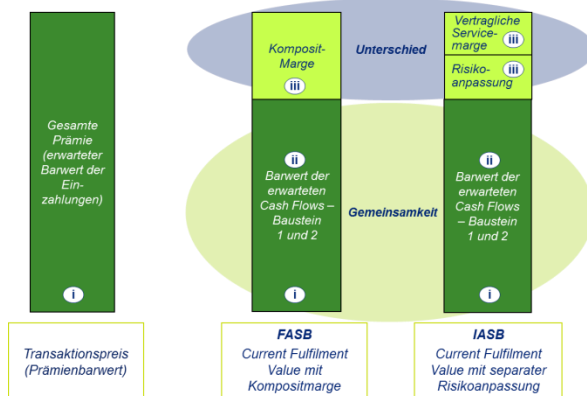
Das Konzept des IFRS Insurance Contracts – Phase II

Gegenstand des Standardentwurfs für einen Rechnungslegungsstandard „Versicherungsverträge“ (ED/2013/7, „Re-Exposure“) und den daran anschließenden Diskussionen (Stand Anfang Mai 2015) ist die Abbildung der aus Versicherungsverträgen resultierenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. IFRS 4 gilt weitgehend für alle Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, die ein Unternehmen schreibt, und für Rückversicherungsverträge, die es zeichnet. Der Standard ist nicht anzuwenden auf andere Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Versicherers wie beispielsweise finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten im Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 für Finanzinstrumente.

Im Zuge des Standardsetzungsprozesses hat sich der Current Fulfilment Value als favorisiertes Bewertungskonzept herauskristallisiert. Der Current Fulfilment Value ergibt sich als laufende Schätzung des aus Unternehmenssicht notwendigen (Erwartungs-)Barwerts der Ressourcen, um die aus einem Versicherungsvertrag resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Dabei ist zwischen der prospektiven Rückstellung für zukünftige Deckung und der Rückstellung für eingetretene Schäden zu unterscheiden. Da der Versicherungsvertrag nach Ansicht der Standardsetter ein Bündel von Rechten und Verpflichtungen darstellt, fließt in die Bewertung der Rückstellung für zukünftige Deckung auch der Barwert der erwarteten Prämien ein.

Die Bewertung der Rückstellung für zukünftige Deckung kann auf Basis der einzelnen Verträge oder von Bewertungseinheiten (Portfolios) nach dem 3-Bausteine-Ansatz erfolgen:

- i. Im Rahmen der Erstbewertung werden die künftigen ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Cash Flows) geschätzt
- ii. Die erwarteten Zahlungsströme werden zur Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes diskontiert
- iii. Unsichere Zahlungsströme sind entsprechend der innewohnenden Risiken zu adjustieren (Risikoanpassung). Außerdem werden bei Einbuchung die Barwerte der erwarteten Einzahlungen in der Regel größer als die der erwarteten risikoadjustierten Auszahlungen sein. In diesem Fall ist die verbleibende Residualgröße als vertragliche Servicemarge (Contractual Service Margin, CSM) anzusetzen.



Mit dem Ausscheiden des US-amerikanischen Standardsetters FASB aus dem gemeinsamen Projekt eines weltweit einheitlichen Rechnungslegungsstandards für Versicherungsverträge im Februar 2014 ist die Darstellung des FASB-Konzepts für die Rückstellung für zukünftige Deckung hinfällig.

Die Rückstellung für eingetretene Schäden unterliegt demselben Konzept, jedoch unterbleibt der Ansatz einer vertraglichen Servicemarge und der Erwartungsbarwert der Erfüllung-Cashflows beinhaltet keine zukünftigen Prämienzahlungen.

Nicht alle Versicherungsverträge müssen nach dem 3-Bausteine-Ansatz abgebildet werden. Verträge mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr (früher short-duration contracts) können nach der vereinfachten Methode (Premium-Allocation Approach, PAA) abgebildet werden. Dies gilt auch für Verträge, die bei Anwendung der vereinfachten Methode zu ähnlichen Ergebnissen führen wie der 3-Bausteine-Ansatz. Auf Verträge, die keine vernünftige Schätzung für den herkömmlichen Ansatz generieren, findet der vereinfachte Ansatz jedoch keine Anwendung. Dazu zählen solche Verträge, die eingebettete Optionen oder Garantien beinhalten oder über eine lange Laufzeit verfügen.

Unabhängig von der Bewertungsmethode sind eingebettete Derivate, Investitionskomponenten und Leistungsverpflichtungen hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen, die nicht im engen Zusammenhang mit der Versicherungskomponente stehen, grundsätzlich nach dem jeweils anzuwendenden Standard zu behandeln (*unbundling*).

Neben Erstversicherungsverträgen (inkl. aktiver Rückversicherung) sind außerdem passive Rückversicherungsverträge von einem Erstversicherer zu bewerten. Die Bewertung von passiven Rückversicherungsverträgen erfolgt grundsätzlich spiegelbildlich zum 3-Bausteine-Ansatz i. d. R. auf Basis von Portfolios, wobei einige Modifikationen zu beachten sind (siehe entsprechende Ausführungen unten).

Anwendungsbereich und Ansatz von Versicherungsverträgen

Erstmalig wurde im Rahmen von IFRS 4 Phase I eine Legaldefinition eines Versicherungsvertrages vorgenommen. Ein Versicherungsvertrag ist ein Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind u.a. Finanzgarantien, sofern der Anwender diese nicht als Versicherungsvertrag betrachtet, Produktgarantien, Assets und Liabilities aus Pensionsplänen, bedingte vertragliche Rechte und Pflichten aus nichtfinanziellen Sachverhalten, Restwertgarantien, bedingte Zahlungen aus Unternehmenszusammenschlüssen und Unternehmen als Versicherungsnehmer. Ausführliche Erläuterungen und Beispiele zur Definition von Versicherungsverträgen finden sich in den Anwendungshinweisen B2-B30.

Der Ansatz eines Versicherungsvertrags ist spätestens mit dem Beginn der Deckungsperiode, der Fälligkeit der Prämien oder dem Zeitpunkt, an dem das Portfolio defizitär (onerous) wird, vorzunehmen. Dies ist dann der Fall, wenn der Erwartungsbarwert der Erfüllungszahlungsströme einschließlich vorab geleisteter Zahlungen für Abschlusskosten größer als Null wird.

Der Umfang der in die Schätzung der zukünftigen Erfüllung-Cash-Flows einzubeziehenden Ein- und Auszahlungsströme wird durch die Vertragsgrenze determiniert. Ein Vertrag wird als neuer Vertrag betrachtet, wenn der alte Vertrag keine substantielle Verpflichtung des Versicherers zur Deckung oder zur Erbringung von Services mehr enthält. Dies ist dann der Fall, wenn das Versicherungsunternehmen das Recht besitzt, das Risiko auf Vertrags- oder Portfolioebene neu zu bewerten und damit eine risikoadäquate Prämie oder ein angemessenes Leistungsniveau festsetzen kann. Um im Rahmen einer Neubewertung des Risikos auf Portfolioebene die Vertragsgrenze zu überschreiten, darf das Pricing des alten Vertrags kein Risiko für zukünftige Perioden berücksichtigen.

Portfolio

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem 3-Bausteine-Ansatz erfolgt entweder auf Basis des einzelnen Vertrages oder auf Basis von (Teil-)Portfolios. Dies gilt sowohl für die Prognose der erwarteten

teten zukünftigen Cash-Flows als auch – sofern relevant – für die Erstbewertung der vertraglichen Servicemarge. Portfolios sind eine aggregierte Zusammenfassung von Versicherungsverträgen, die weitgehend ähnliche Risiken enthalten und gemeinsam als ein Pool gesteuert werden. Die noch im ED 7/2013 kodifizierte Anforderung, dass die Risiken auch ähnlich gepreist werden sollten, ist im Zuge der weiteren Diskussionen im Board dahingehend geändert worden, dass eine Vermischung gewinn- und verlustträchtiger Verträge unterbleiben soll. Die Frage auf welchem Aggregationsniveau festgestellt werden soll, ob ein Vertrag im Zeitpunkt der Erstbewertung gewinn- oder verlustträchtig ist, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden.

Im Gegensatz zu ED 8/2010 wird die Erfassung von Diversifikationseffekten bei der Ermittlung der Risikoanpassung nicht mehr auf ein Portfolio beschränkt. Risikoausgleichseffekte können vom Versicherer in die Berechnung der Risikoanpassung einbezogen werden, soweit diese auftreten. Damit können maximal Ausgleichseffekte der gesamten Berichtseinheit berücksichtigt werden.

Für die ertragswirksame Allokation der vertraglichen Servicemarge in der Folgebewertung hat der Standardsetter im Standardentwurf darauf verzichtet ein Aggregationsniveau festzulegen. Im Zuge der auf den Standardentwurf folgenden Diskussionen wurden vom IASB Beispiele für Anforderungen benannt, die bei der Bildung einer Bewertungseinheit für die Folgebewertung

Daher sollte sich ein Versicherer bei der Bildung von Portfolios die Frage stellen,

- Erfolgt die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis des einzelnen Vertrages oder im Rahmen eines Portfolios?
- Wie viele Portfolios benötige ich?
- Welche Steuerungs- und Planungsabsicht verfolge ich mit der IFRS-Bilanz?
- Wie stabil ist meine Portfoliodefinition?
- Wie ist ein (Teil-)Portfolio für die Auflösung der CSM zu wählen?
- Verfüge ich über Daten in hinreichender Granularität?
- Inwiefern können Diversifikationseffekte den einzelnen Portfolios zugerechnet werden?

Cashflows

Für die Erstbewertung der Rückstellung für zukünftige Deckung liegt der Fokus vor allem auf der Schätzung der zukünftig erwarteten Zahlungsströme. Im Hinblick auf eine hinreichende Objektivierung der Schätzung sollte diese möglichst sorgfältig vorgenommen werden. Die Schätzung der zukünftig erwarteten Zahlungsströme hat die zukünftig erwarteten Prä-

wertung der CSM Berücksichtigung finden könnten. Exemplarisch werden hierfür genannt ein gleiches oder ähnliches Datum der Einbuchung, ein ähnliches Auflösungsmuster, eine ähnliche Deckungsperiode und einen möglichst gleichen absoluten Betrag der CSM. Es ist auf jeden Fall zu gewährleisten, dass die vertragliche Servicemarge über die Deckungsperiode entsprechend der Erbringung der Leistungen durch den Versicherer vollständig aufgelöst wird.

Zusammen mit der Anforderung die Zinszuführen – zumindest für die CSM bzw. bei Wahl der OCI-Option auch für die Cash Flows – mit dem bei Einbuchung des Vertrages fixierten Zinssatz vorzunehmen ergibt sich dadurch beinahe zwangsläufig die Notwendigkeit tiefer als das Portfolio zu gliedern. Bezüglich der Bewertungseinheit für die Folgebewertung der CSM erhebt sich die Frage, in welchem Umfang die in Form von Beispielen genannten Anforderungen in die Bildung der Bewertungseinheit Eingang finden – mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gliederungstiefe.

Von der Pflicht des ED/2010/8 jedes Portfolio in der Bilanz als separate Position auszuweisen, ist der Standardsetter insofern abgewichen, als dass nur noch zwischen aktivischen und passivischen Portfolios zu differenzieren ist. Diese Regelung ist sowohl auf Erst- als auch auf passive Rückversicherungsportfolios anzuwenden. Dementsprechend sind die aggregierten Buchwerte von Erst- sowie passiven Rückversicherungsverträgen in einer Vermögenswert- oder Verpflichtungsposition auch Ausgangspunkt von Überleitungsrechnungen im Anhang.

mienzahlungen, die Zahlungen für Versicherungsleistungen (inkl. Überschussbeteiligung) sowie direkt zurechenbare Auszahlungen für Kosten im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung, für Schadenregulierung und für Vertragsakquisitionen zum Gegenstand. Bei der Schätzung ist der risikoneutrale Erwartungswert anzusetzen, wobei ausreichend viele Szenarien zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich hat die Schätzung explizit, unverzerrt, marktkonsistent, wahrscheinlichkeitsgewichtet und aktuell zu erfolgen.

Die Betrachtung der Frage der direkten Zurechenbarkeit von Verwaltungs-, Schadenregulierungs- sowie Abschlusskosten erfolgt auf Portfolioebene. Genauere Hinweise hinsichtlich der einzubeziehenden bzw. nicht einzubeziehenden Cashflows werden in B66 und B67 der Application Guidance gegeben. Im Zuge der Beratungen im Vorfeld des Re-Exposures wurden als nicht direkt zurechenbare Abschlusskosten beispielsweise Zahlungen für Software im Zusammenhang mit der Vertragsakquisition, für Verwaltung, Miete, Hilfsmittel, Overhead und Werbung qualifiziert.

Auch bei der Rückstellung für eingetretene Schäden sind zukünftige erwartete Erfüllungszahlungsströme zu prognostizieren, wobei diese sich im Hinblick auf den Eintritt des Versicherungsfalles bereits konkretisiert haben.

Im Rahmen der Folgebewertung soll der Erwartungsbarwert der Cashflows alle zum Ende des Berichtszeitraums verfügbaren Informationen enthalten und damit auf aktuellen Rechnungsgrundlagen basieren („current approach“). Damit bleiben wertbegründende Ereignisse außer Betracht. Ein Versicherer hat zum Ende einer Berichtsperiode seine Schätzungen be-



züglich der zukünftigen, erwarteten Cashflows zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, falls diese nicht mehr aktuell sind. Änderungen können z. B. aus Veränderungen der Sterblichkeit oder abweichender Einschätzung der Schadeneintrittswahrscheinlichkeiten und -höhen resultieren.

Überschussberechtigte Verträge

Der Fortbestand, der noch im Rahmen des Re-Exposure spezifizierten Regelungen für überschussberechtigte Verträge („Spiegel-Ansatz“), das heißt Versicherungsverträge, bei denen eine Verbindung zwischen den Zahlungen an den Versicherungsnehmer und der Rendite der zugrunde liegenden Werte (underlying items, u. a. Kapitalanlagen) besteht, gilt inzwischen als unwahrscheinlich. Eine Anwendung ist allenfalls noch für fondsgebundenes Lebensversicherungsgeschäft denkbar.

Die Überlegungen des Standardsetters gehen inzwischen dahin, dass das allgemeine Bewertungsmodell auch auf überschussberechtigte Verträge Anwendung findet. Dabei soll im Gegensatz zum Spiegel-Ansatz eine Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme nur mit einem Zinssatz erfolgen, das heißt eine Aufspaltung der Zahlungsströme unterbleibt. Ob eine erfolgsneutrale Erfassung von Wertänderungen der Verpflichtungen aus überschussberechtigten Verträgen im OCI vorgenommen werden kann, ist noch offen.

Auch die Frage nach der Methode, mit der die Zinszuführung in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt wird, ist noch nicht final beantwortet. Zur Auswahl stehen die Buchwertmethode und die Effektivzinsmethode. Während im Rahmen der Buchwertmethode entsprechend der Buchrendite der zu Grunde liegenden Kapitalanlagen eine Zinsstrukturkurve abgeleitet wird, aus der sich dann der laufzeitkongruente Aufzinsungssatz bestimmt, wird dieser im Rahmen der Effektivzinsmethode als interner Zinsfuß aus der Zahlungsreihe der Verpflichtung aus überschussberechtigten Verträgen bestimmt.

Auch das Auflösungsmuster der aus überschussberechtigten Verträgen resultierenden CSM sowie eine etwaige Verrechnung von Annahmeänderungen des auf das Unternehmen entfallenden Teils zukünftiger Kapitalanlageergebnisse inklusive des Werts der Garantien und Optionen mit der CSM bleiben unklar. So wurden als Treiber der ertragswirksamen Vereinnahmung der CSM bisher die Deckungsperiode, die Verwaltung des Versicherungsvertrags sowie das Erbringen von Asset Management Leistungen identifiziert.

Fragestellungen im Rahmen der Cashflow Berechnungen sind:

- Welche Prämien werden bei der Prognose verwendet - bezahlte, fällige oder gebuchte?
- Sind die benötigten Daten einzelvertraglich bzw. pro Portfolio verfügbar?
- Wie wird das Unexpired Business berücksichtigt?
- Welche Vertragsspezifika müssen bei der Projektion der Cashflows abgebildet werden?
- Welche Optionen und Garantien müssen abgebildet werden? Stochastisch oder deterministisch?
- Welche Ereignisse ziehen eine Änderung der Cashflows hinsichtlich prospektiver Deckung nach sich und haben somit Einfluss auf die CSM?
- Inwiefern lassen sich Automatisierungen für Berechnungen bei den Folgebewertungen einrichten?
- Liegen die Daten für die Neubewertung der Cashflows in der notwendigen Granularität vor?

Diskontierung

Der zweite Baustein neben den zukünftigen erwarteten Cashflows ist deren Anpassung an den Zeitwert des Geldes und damit deren Diskontierung. Die Diskontierung erfolgt grundsätzlich mit einer zu ermittelnden Zinsstrukturkurve, die die Charakteristika der Verpflichtung im Hinblick auf Laufzeit, Währung und Liquidität widerspiegelt. Dies gilt sowohl für die Verbindlichkeit für eingetretene Schadenfälle als auch für die Verpflichtung für zukünftige Deckung.

Für die Ermittlung der relevanten Zinsstrukturkurve sind zwei Methoden zulässig, zum einen der „top down“-Ansatz, zum anderen die Vorgehensweise „bottom up“. Die „top down“-Variante kann aus der Asset-Rendite des Versicherers oder einem Referenzportfolio abgeleitet werden. Um die Charakteristika der Verbindlichkeit widerzuspiegeln, sind Renditekomponenten, die nicht im Zusammenhang mit der Verbindlichkeit stehen, zu eliminieren. So sind z.B. in den Renditen von Unternehmensanleihen enthaltene Risikoprämien für Kreditausfälle („Credit Spreads“) herauszurechnen. Hinsichtlich des Illiquiditätsrisikos sind keine Anpassungen vorzunehmen und außerdem ist das eigene Ausfallrisiko nicht miteinzubeziehen. Bei der „bottom up“-Methode wird die risikolose Zinsstrukturkurve als Ausgangsbasis um weitere Faktoren – zumindest die Illiquiditätsprämie – modifiziert.

Prinzipiell wird keine Methode zur Bestimmung des Diskontsatzes vom Standardsetter präferiert. So stehen beide Methoden gleichberechtigt in den Anwendungshinweisen B70a und B70b nebeneinander. Theoretisch müssten beide Ansätze zu identischen Ergebnissen und damit übereinstimmenden Zinsstrukturen führen, jedoch räumt selbst der Standardsetter ein, dass dies nicht zwangsläufig der Fall ist. Deshalb sind die Zinsstrukturkurven der wichtigsten Währungen im Anhang offenzulegen.

Sofern ein Vertrag im Rahmen des vereinfachten Ansatzes (PAA) eine wesentliche Finanzierungs Komponente aufweist, ist die Rückstellung für zukünftige Deckung grundsätzlich zu diskontieren. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen Erbringung des Versicherungsschutzes und der Fälligkeit der Prämien ein Jahr oder weniger beträgt. Auch bei der Rückstellung für eingetretene Schäden kann bei Verträgen mit einer Abwicklungsdauer von weniger als einem Jahr auf die Diskontierung verzichtet werden.

OCI-Lösung/Zinszuführung zur Verpflichtung

Mit der OCI-Lösung (OCI: Other Comprehensive Income) hat das IASB im Rahmen des Re-Exposure ein Instrument zur Vermeidung von Volatilität in der Erfolgsrechnung eines Versicherers eingeführt. Demnach sollten Auswirkungen von Marktzinsschwankungen auf den Erwartungsbarwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen erfolgsneutral im Eigenkapital (OCI) erfasst werden. Analog dazu wurde mit der Öffnung von IFRS 9 auf der Aktivseite eine Kategorie für Finanzinstrumente mit Schuldcharakter geschaffen, die ebenfalls einer erfolgsneutralen Bewertung (OCI) mit dem beizulegenden Zeitwert unterliegt. Während für die neue Anlagekategorie bei Veräußerung eines Finanzinstruments ein „recycling“ erfolgt, wird dieses bei Anwendung der OCI-Lösung auf der Passivseite durch die aufwandswirksame Zinszuführung mit dem bei Einbuchung fixierten Zinssatz („locked in“) gewährleistet.

Bei ausschließlicher Nutzung der OCI-Lösung für versicherungstechnische Verpflichtungen können sich rechnungslegungsinduzierte Inkonsistenzen ergeben. So besteht bei der Bewertung von Finanzinstrumenten mit den fortgeführten Anschaffungskosten („amortized cost“) ein Mismatch in der Bilanz, da die zinsinduzierten Zeitwertänderungen der Verpflichtung direkt im Eigenkapital erfasst werden, wohingegen sich die Bewertung des mit „amortized cost“ bewerteten Finanzinstruments bei Marktzinsschwankungen nicht ändert. Im Gegensatz dazu werden beim Halten von Aktien deren Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, während die

zinsinduzierten Wertänderungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen im sonstigen Ergebnis bzw. Eigenkapital und damit außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht werden.

Deshalb hat sich der Standardsetter dazu entschlossen, ein Wahlrecht auf Portfolioebene (Passivseite) zu etablieren, entweder Effekte aus Zinsänderungen erfolgsneutral im OCI oder erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dieses Wahlrecht ist in Form einer Rechnungslegungsmethode im Sinne des IAS 8 ausgestaltet, so dass eine Änderung nur möglich ist, wenn diese zu zuverlässigeren und relevanteren Informationen führt. Die Nutzung der OCI-Lösung ist weiterhin mit einer Zinszuführung auf Basis des „locked in“-Zinssatzes verbunden, wohingegen bei erfolgswirksamer Erfassung der Wertänderungen eine Zinszuführung auf Basis des aktuellen laufzeitkongruenten Zinssatzes erfolgt. Mit der Einführung des Wahlrechts sind neue Anhangangabepflichten verbunden.

Dieses Wahlrecht ist grundsätzlich auch auf den vereinfachten Ansatz (PAA) zu übertragen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass laut aktueller Beschlusslage des IASB die Zinszuführung zur Rückstellung für bereits eingetretene Schäden bei Wahl der OCI-Lösung auf der Passivseite nicht mit dem „locked in“-Zinssatz zum Zeitpunkt der Erstbewertung sondern mit dem im Zeitpunkt des Schadeneintritts vorgenommen wird.

Fragen, die im Zusammenhang mit der Diskontierung von einem Versicherungsunternehmen beantwortet werden sollten:

- Bei Anwendung des Top-Down-Ansatzes, welches ist die Ausgangsbasis, die eigene Kapitalanlagerendite oder ein Referenzportfolio?
- Welche Anpassungen sind vorzunehmen damit die Diskontierung den Charakteristika der Verpflichtungen entspricht?
- Bei Bottom-Up, wie ist die Illiquiditätsprämie zu berechnen?
- Lohnt sich die Nutzung des Wahlrechts, Effekte aus Zinsänderungen erfolgswirksam in der G.+V. zu erfassen? Wenn ja, wie erfolgt die konkrete Anwendung?

Risikomarge

Bei der Margenbildung, dem dritten Baustein, wird vom IASB für die Differenz von Prämien- und Leistungsbarwert zwischen einer Risikomarge und – sofern vorhanden – der Contractual Service Marge (Vertragliche Service-marge, CSM) unterschieden.

Die Risikomarge ist die Entschädigung, die der Versicherer für die Tragung der den Erfüllungszahlungsströmen immanenten Risiken verlangt. Die Risikoanpassung soll den Versicherer indifferent zwischen dem Halten der unsicheren Verbindlichkeit und einer Verbindlichkeit ohne diese Unsicherheit machen. Jedoch ist eine Doppelerfassung von Risiken zu vermeiden, d.h. bereits in den Zahlungsströmen oder der Zinsstrukturkurve integrierte Risiken sollen nicht unter der Risikomarge erneut erfasst werden. Auch sind nur Risiken zu berücksichtigen, die aus einem Versicherungsvertrag resultieren. So sind Kapitalanlagerisiken, sofern keine direkte Verbindung zu den zugrunde liegenden Kapitalanlagen besteht, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für Asset-Liability-Mismatch-Risiken.

Für die Ermittlung der Risikomarge ist kein konkretes Verfahren vorgegeben, vielmehr werden die Eigenschaften einer solchen Risikomarge und somit des zu verwendenden Risikomaßes beschrieben, u.a. sollen Risiken mit geringer Wahrscheinlichkeit aber hohem Ausmaß eine höhere Risikoanpassung nach sich ziehen als Risiken mit hoher Wahrscheinlichkeit und geringem Ausmaß oder gleiche Risiken bei längerer Laufzeit zu einem höheren Risiko und damit zu einer größeren Risikoanpassung führen. Dabei sind mehrere Verfahren zulässig, unter anderem die drei im Exposure Draft beschriebenen Methoden:

- die Konfidenzintervallmethode (Value at Risk, VaR)

- die bedingte Erwartungswertmethode (Tail Value at Risk, TVaR)
- die Kapitalkostenmethode (Cost of Capital, CoC).

Die Wahl einer Methode ist eine Ermessensentscheidung, wobei der Anwender eine Methode wählen sollte, die einen Vergleich mit anderen Versicherern ermöglicht. Dementsprechend ist bei Anwendung einer Methode, die nicht der Quantilmethode entspricht, das zugehörige Sicherheitsniveau im Anhang anzugeben.

Die Risikomarge ist zu jedem Abschlussstichtag neu zu berechnen. In der Tendenz dürfte sich die Unsicherheit in den Zahlungsströmen und damit der Umfang der Risikomarge im zeitlichen Verlauf verringern. Bei Änderungen der Risikomarge ist nach aktueller Beschlusslage des IASB danach zu differenzieren, ob diese sich auf zukünftige Deckungen, Auflösungen der aktuellen Periode oder vergangenen Versicherungsschutz beziehen. So werden Auflösungen der Risikomarge der Rückstellung für zukünftige Deckung in der aktuellen Periode weiterhin als Bestandteil des „Umsatzes aus Versicherungsverträgen“ erfasst. Im Gegensatz dazu werden Änderungen der Risikomarge dieser Rückstellung, die im Zusammenhang mit zukünftigen Deckungen stehen, – sofern möglich – mit der CSM verrechnet. Die den Erfüllungs-Cashflows für eingetretene Schäden innewohnenden Unsicherheiten, werden in der Risikoanpassung der Rückstellung für „eingetretene Schäden“ abgebildet. Da sich Änderungen der Risikoanpassung in dieser Rückstellung auf vergangenen Versicherungsschutz beziehen, werden diese entsprechend erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Folgende Fragen ergeben sich im Zusammenhang mit der Bildung und Ermittlung der Risikomarge:

- Sollten die ausgewählten Methoden für die Sparten (Leben, Kranken, Schaden/Unfall) konsistent gewählt werden oder gemäß ihren Spartenspezifika?
- Darf man für die Anwendung der Cost of Capital-Methode für die Berechnung der Kapitalunterlegung auf dem Solvency Capital Required (SCR mit Standardmodell oder internem Modell) aus Solvency II aufsetzen?
- Falls ja, wie werden die unterschiedlichen Charakteristika (Brutto/Netto, Zeithorizonte, Korrelationen) berücksichtigt?
- Wie hoch ist der Kapitalkostensatz zu wählen?
- Sollte zur Berechnung der Risikomarge eine unterschiedliche Methode für die zukünftige Deckung und für eingetretene Versicherungsfälle verwendet werden?
- Wie kann die Aufteilung von Änderungen der Risikomarge („Rückstellung für zukünftige Deckung“) in Auflösung der aktuellen Periode und Änderungen bezüglich prospektiver Deckung vorgenommen werden?

Contractual Service Marge

Nach der Vorstellung des IASB ist die Contractual Service Marge (CSM – früher Residualmarge), die positive Differenz aus dem Prämienbarwert und dem Verpflichtungsbarwert inklusive der Risikomarge. Sie wird im Rahmen der Rückstellung für zukünftige Deckung erfasst und dient dazu, einen anfänglichen Gewinnausweis zu vermeiden. Der Ansatz einer negativen CSM wird vom Standardsetter ausgeschlossen. Ein den Prämienbarwert übersteigender Betrag ist im Zeitpunkt der Erstbewertung sofort aufwandswirksam zu erfassen.

Die CSM ist systematisch entsprechend der Leistungserbringung erfolgswirksam über den Deckungszeitraum aufzulösen. Nach aktueller Beschlusslage des IASB für nicht überschussberechtigende Verträge bedeutet Auflösung der CSM entsprechend der Leistungserbringung eine Auflösung

pro rata temporis unter Berücksichtigung der Vertragsanzahl und des verbleibenden Werts. Dabei soll mit dem Ende der Deckungsperiode die vertragliche Marge einer aggregierten Einheit vollständig in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst sein. Außerdem erfolgt eine aufwandswirksame Zinszuführung mit dem im Zeitpunkt der Erstbewertung festgesetzten Zinssatz („locked in“-Zinssatz) unabhängig davon, wie das Wahlrecht hinsichtlich der Erfassung von Effekten aus Zinsänderungen für erwartete Cash Flows ausgeübt wird. Diese Vorgehensweise wurde vom Standardsetter ausdrücklich bestätigt.

Um die mit der erfolgswirksamen Erfassung von Wertänderungen des Erwartungsbarwerts der Cashflows einhergehende Volatilität einzudämmen, sind im Rahmen des Re-Exposures die Schätzungsänderungen von erwarteten Zahlungsströmen bezüglich zukünftiger Deckung mit der CSM erfolgsneutral zu verrechnen. Bei der Ermittlung der mit der CSM zu verrechnenden Schätzungsänderungen ist nach aktueller Beschlusslage des IASB weiterhin der „lock in“-Zinssatz zu verwenden. Dabei gibt es für positive Änderungen grundsätzlich keine Begrenzung der CSM, wohingegen negative Abweichungen maximal bis zu einer CSM von Null mit dieser verrechnet werden können. Darüber hinausgehende negative Schätzungsänderungen sind aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Sollten sich in zukünftigen Perioden die Schätzungen des Erwartungsbarwerts der Cash Flows wieder positiver gestalten, sind diese positiven Schätzungsänderungen bis maximal zum Umfang der vorigen Aufwendungen ertragswirksam zu erfassen. Darüber hinaus gehende zukünftige positive Schätzungsänderungen führen zu einem Wiederaufleben der CSM.

Ausdrücklich nicht mit der CSM sind Schätzungsänderungen von erwarteten Cashflows im Rahmen der Rückstellung für „eingetretene Schäden“ zu verrechnen. Auch Schätzungsänderungen, die durch die veränderte Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Rückversicherers im Rahmen der passiven Rückversicherung verursacht werden, können nicht mit der CSM verrechnet werden, sondern sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Im Zusammenhang mit der Bildung und Auflösung der CSM sollte sich ein Versicherer unter anderem mit den folgenden Fragen befassen:

- In welcher Reihenfolge sind die Auflösung der CSM und die Verrechnungen mit der CSM durchzuführen?
- Inwiefern gelingt es über die CSM hinaus gehende aufwandswirksame Schätzungsänderungen vorzuhalten?

Passive Rückversicherung

Die Bewertung von aktiven Rückversicherungsverträgen eines Rückversicherers erfolgt analog zu der von Erstversicherungsverträgen, deshalb stehen vor allem passive Rückversicherungsverträge im Fokus.

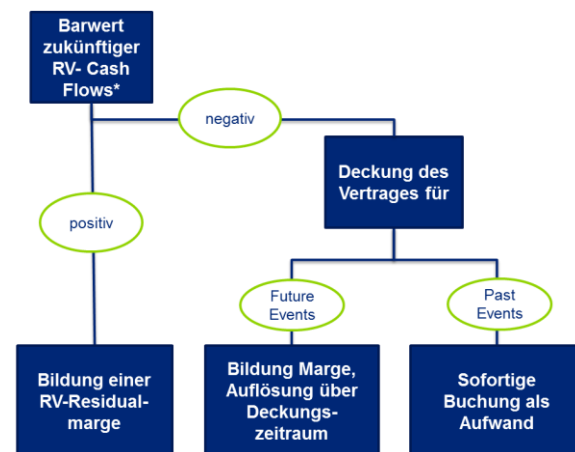
Um die Frage nach dem Vorliegen eines Rückversicherungsvertrags zu beantworten und trotzdem einen Signifikanztest hinsichtlich des transferierten Versicherungsrisikos zu vermeiden, wurde für passive Rückversicherungsverträge eine vereinfachte Definition geschaffen, nach der ein Rückversicherungsvertrag vorliegt, wenn anteilig alle mit dem zu Grunde liegenden Portfolio verbundenen Versicherungsrisiken substantiell an den Rückversicherer übergegangen sind. Sofern diese Definition nicht erfüllt ist, kann mittels des Signifikanztests immer noch nachgewiesen werden, dass ein passiver Rückversicherungsvertrag vorliegt.

Der Ansatz erfolgt entweder mit dem Beginn der Deckungsperiode des Rückversicherungsvertrags, wenn der Rückversicherungsvertrag Deckung für aggregierte Schadenzahlungen eines Portfolios zu Grunde liegender Verträge bietet oder analog zu den zugrunde liegenden Verträgen.

Spiegelbildlich zum zugrunde liegenden Erstversicherungsportfolio wird

dem Barwert der erwarteten Einzahlungen der Barwert der erwarteten Auszahlungen (Prämie) aus dem Rückversicherungsvertrag gegenübergestellt. Der Barwert der erwarteten Einzahlungen beinhaltet diskontierte erwartete Cashflows aus Zahlungen des Rückversicherers zuzüglich Risikoanpassung unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Rückversicherers. Außerdem sind Rückversicherungsprovisionen, die abhängig von dem Auftreten von Schäden sind, miteinzubeziehen. Der Barwert der erwarteten Auszahlungen setzt sich zusammen aus der abgetretenen Prämie abzüglich Rückversicherungsprovisionen, die nicht in Abhängigkeit vom Auftreten von Schäden gezahlt werden. Bei der Bestimmung der jeweiligen Cashflows sollten die verwendeten Annahmen konsistent zu den Annahmen der zugrunde liegenden Verträge sein. Die Zinszuführung zu den Cash Flows sollte analog zur Ausübung des Wahlrechts bezüglich der Erfassung der Effekte aus Zinsänderungen bei Erstversicherungsverträgen vorgenommen werden.

Sofern der Erwartungsbarwert der Cash-Outflows den Erwartungsbarwert der Cash-Inflows inklusive Risikoanpassung übersteigt, ist zwischen Deckung für ein zukünftiges und ein vergangenes Ereignis zu unterscheiden (siehe Schaubild). Erfolgt die Deckung für zukünftige Ereignisse soll eine aktivische CSM gebildet werden, welche aufwandswirksam über die Zeit aufzulösen ist. Bei (Rück-)Versicherung vergangener Ereignisse (z. B. Loss Portfolio Transfer) ist der Überhang sofort als Aufwand zu erfassen. Sofern sich ein Überhang des Erwartungsbarwerts der Cash-Inflows inklusive Risikoanpassung über den Erwartungsbarwert der Cash-Outflows ergibt, ist analog zum Erstversicherungsvertrag eine passivische CSM zu bilden und in den Folgeperioden ertragswirksam aufzulösen.



* Inflows inkl. Risikoanpassung abzgl. Outflows

Unabhängig davon ob eine aktivische oder passivische CSM vorliegt, erfolgt deren erfolgswirksame Auflösung in den Folgeperioden entsprechend der erhaltenen Leistungen der Periode. Außerdem erfolgt die Zinszuführung zur CSM analog zur Vorgehensweise bei Erstversicherungsverträgen mit dem Zinssatz im Zeitpunkt der Einbuchung („locked in“-Zinssatz). Daneben werden im Zusammenhang mit zukünftigen Deckungen stehende Schätzungsänderungen erwarteter Cashflows und der Risikomarge grundsätzlich erfolgsneutral mit der vertraglichen Marge verrechnet. Sollte jedoch beim rückversicherten Erstversicherungsvertrag/-portfolio die Schätzungsänderung der Cash Flows erfolgswirksam erfasst werden, führt dies auch beim passiven Rückversicherungsvertrag zu einer erfolgswirksamen Erfassung. Das heißt, wenn beim Erstversicherungsvertrag die CSM aufgebraucht ist und adverse Änderungen aufwandswirksam erfasst werden, führt dies beim passiven Rückversicherungsvertrag nicht zu einem Wechsel von einer aktivischen zu einer passivischen CSM, sondern zu einer ertragswirksamen Buchung der über die aktivische CSM hinausgehenden positiven Schätzungsänderung der erwarteten Cash Inflows. Diese Vorgehensweise trägt nach Ansicht des Standardsetters der kompensatorischen Wirkung von passiven Rückversicherungsverträgen Rechnung.

Das Ausfallrisiko des Rückversicherers ist bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags und damit der erwarteten Cash-Inflows zu berücksichtigen. Analog zur Behandlung von Wertminderungen im Rahmen des IFRS 9 ist das Ausfallrisiko auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten („Expected Loss“) zu erfassen. Damit ergibt sich im Zeitpunkt der Erstbewertung auf jeden Fall eine Auswirkung auf die CSM. Sofern sich jedoch bei der Folgebewertung Änderungen in den erwarteten Zahlungsströmen, die aus einer veränderten Einschätzung des Ausfallrisikos des Rückversicherers resultieren, ergeben, sind diese nicht mit der CSM zu verrechnen, sondern erfolgswirksam in der GuV zu buchen.

Die Risikomarge sollte das durch einen Rückversicherungsvertrag übertragene Risiko widerspiegeln. Die Anwendung des vereinfachten Ansatzes (PAA) ist analog zu den Voraussetzungen bei Erstversicherungsverträgen möglich.

Fragen zur passiven Rückversicherung wären:

- In welchem Rahmen ist die Bildung von Portfolios möglich bzw. stellt ein einzelner Vertrag, dem ein Portfolio zu Grunde liegt schon ein Portfolio dar?
- Wie werden spartenübergreifende RV-Verträge, wie Umbrella-Deckungen, behandelt?
- Wie kann das Risiko eines XL-Vertrages verteilt werden?

Ausweis

Um der Kritik an dem „Margen“-Ansatz des ersten Exposure Drafts, bei dem die Erfolgsvereinnahmung ausschließlich über die Auflösung der Margen erfolgte, zu entschärfen, wurde im Rahmen des neuen Ausweismodells („verdiente Prämien“-Ansatz) versucht ausgehend von dem Bewertungsmodell der Rückstellung für zukünftige Deckung Volumengrößen zu integrieren. So ergibt sich der „Umsatz aus Versicherungsverträgen“ aus der Auflösung der erwarteten Zahlungen für Versicherungsleistungen und Kosten der aktuellen Periode sowie der CSM. Hinzu kommen die Allokation der direkt zurechenbaren Abschlusskosten und die Auflösungen der aktuellen Periode im Rahmen der Neubewertungen der Risikomarge.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass nur Auflösungen aus der Rückstellung für zukünftige Deckung als Umsatz erfasst werden. Diesem werden die tatsächlichen Zahlungen für Versicherungsleistungen/Schäden und Kosten sowie die Zuführungen zur Rückstellung für eingetretene Schäden als Aufwand gegenüber gestellt. Auch die allokierten direkt zurechenbaren Abschlusskosten, die im Umsatz aus Versicherungsverträgen enthalten sind, werden in gleicher Höhe als Aufwand erfasst („amortization“).

Sollten negative Schätzungsänderungen erwarteter Zahlungsströme für zukünftige Deckungen vorliegen, die über die CSM hinausgehen, werden diese sofort aufwandswirksam erfasst. Sofern diese Schätzungsänderungen sich tatsächlich in Form von Auszahlungen realisieren („incurred claims“), wird, um eine Doppelerfassung zu vermeiden, ein Ertrag aus der Auflösung vergangener aufwandswirksamer Schätzungsänderungen („unwind“) gebucht. Ähnlich ist die Vorgehensweise bei Verlusten im Zeitpunkt der Erstbewertung. Diese werden zunächst als separater Aufwand erfasst und erhöhen die zukünftigen erwarteten Auszahlungen. Der Wegfall der damit korrespondierenden erwarteten Zahlungen im Rahmen der Folgebewertung stellt jedoch keinen „Umsatz aus Versicherungsverträgen“ dar, da dieser auf den Prämienbarwert kalibriert ist. Da die damit im Zusammenhang stehenden tatsächlichen Zahlungen in den „incurred claims“ erfasst werden, erfolgt ein ertragswirksames „unwinding“ der wegfallenden erwarteten Zahlungen in einer separaten Position.

Darüber hinaus sind Investmentkomponenten, die unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsereignisses zurückzuzahlen sind, zwar im Rahmen der

versicherungstechnischen Verpflichtungen zu erfassen, finden jedoch keinen Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung. Außerdem sind sowohl Aufwendungen als auch Erträge aus Erst- und passiven Rückversicherungsverträgen nicht miteinander zu verrechnen.

Die Zinszuführung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und die nach den einschlägigen Standards bemessenen Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie sonstige nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen komplettieren die Gewinn- und Verlustrechnung eines Versicherers. Die Regelungen zum Ausweismodell wurden inzwischen vom Standardsetter vollumfänglich bestätigt.

Vereinfachter Ansatz (PAA) zur Bemessung der Rückstellung für zukünftige Deckung

Um das Wahlrecht des vereinfachten Ansatzes (PAA) nutzen zu können, müssen die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sein. Diese erfordern, dass der Ansatz eine vernünftige Schätzung für den 3-Bausteine-Ansatz darstellt oder die Deckungsperiode ein Jahr oder weniger beträgt. Nach Ansicht des Standardsetters liegt keine vernünftige Schätzung vor, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs eine signifikante Varianz in den Erfüllungszahlungsströmen in der Periode vor Eintritt eines Schadens erwartet wird. Dies ist nach Ansicht des Standardsetters insbesondere dann der Fall, wenn der Vertrag Optionen oder eingebettete Garantien beinhaltet oder die Deckung eine längere Laufzeit umfasst.

Der vereinfachte Ansatz sieht für die Rückstellung für zukünftige Deckung ein Modell ähnlich der Beitragsüberträge im deutschen Handelsrecht vor, wohingegen auf die Rückstellung für eingetretene Schäden der 3-Bausteine-Ansatz anzuwenden ist. Die Rückstellung für zukünftige Deckung ergibt sich dann im Zeitpunkt der Erstbewertung als Differenz aus den erhaltenen Prämien und den direkt zurechenbaren Abschlusskosten.

Sofern Fakten und Umstände im Zeitpunkt der Erst- oder Folgebewertung indizieren, dass ein Portfolio defizitär (onerous) ist, ist eine zusätzliche Schuld in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Rückstellung für zukünftige Deckung und dem Erwartungsbarwert der Erfüllungs-Cashflows zu bilden. Ein Portfolio ist defizitär, falls der Erwartungsbarwert der Erfüllungs-Cashflows (ohne Risikoanpassung) die Rückstellung für zukünftige Deckung übersteigt. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Versicherer die Verbindlichkeit für eingetretene Schäden diskontiert oder nicht. Analog dazu sind die Erfüllungszahlungsströme zu behandeln, so dass damit auch der Umfang der „Drohverlustrückstellung“ beeinflusst wird.

Im Rahmen der Folgebewertung wird dann die Verpflichtung erhöht um eingegangene Prämien und vermindert um den als „Umsatz“ in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzten Betrag. Dieser ermittelt sich analog zum allgemeinen Modell als Auflösung über die Zeit unter Berücksichtigung des aktuellen Vertragsbestands. Weicht die Auflösung des Risikos jedoch von einem linearen Verlauf ab, so ist approximativ die Ertragsvereinnahmung auf Basis des erwarteten zeitlichen Anfalls der Zahlungen für Versicherungsleistungen/Versicherungsfälle vorzunehmen. Des Weiteren sind der mögliche Ansatz einer Verpflichtung aus „onerous contracts“ oder deren Veränderung zu berücksichtigen.

Mit der Ausgestaltung als Wahlrecht in Verbindung mit dem neuen Ausweismodell des „verdiente Prämien“-Ansatzes gewinnt der vereinfachte Ansatz (PAA) zur Berechnung der Rückstellung für zukünftige Deckung an Attraktivität. Durch die neuen Ausweisregeln wird ein separater Ausweis der Auflösung in der Gewinn- und Verlustrechnung überflüssig. Außerdem entfällt die Problematik des Übergangs bei Eintritt eines Schadenfalls, da analog zum 3-Bausteine-Ansatz – zumindest solange die Deckung fortbesteht – parallel zur weiterhin bestehenden Rückstellung für zukünftige Deckung und deren Auflösung entweder die Schadenzahlung oder die Bildung einer Rückstellung für eingetretene Schäden erfolgt.

Folgende Fragestellungen könnten sich für den Versicherer ergeben:

- Wie ist die Präferenz zwischen vereinfachtem Ansatz (PAA) gegenüber dem 3-Bausteine-Ansatz?
- Welche Änderungen ergeben sich zur bisherigen Rechnungslegung?
- Bei Anwendung des vereinfachten Ansatzes (PAA), welche Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sollten darunter berücksichtigt werden?
- Gibt es Besonderheiten bei Ausübung des Wahlrechts bezüglich der Erfassung von Effekten aus Zinsänderungen im Rahmen des PAA?

Anhangangaben

Um die Abschlussadressaten über die Beträge, die Zahlungszeitpunkte und die Unsicherheit von zukünftigen Zahlungsströmen zu informieren, muss ein Versicherer qualitative und quantitative Informationen

- über die Beträge der in den Abschlüssen angesetzten Posten, die aus den Versicherungsverträgen resultieren,
- über wesentliches Ermessen und dessen Veränderungen hinsichtlich der verwendeten Methoden und Inputs,
- sowie über den Charakter und das Ausmaß der aus diesen Versicherungsverträgen resultierenden Risiken

im Anhang veröffentlichen.

Dabei sollen die dargestellten Informationen auf einem Niveau aggregiert werden, das die Informationsbedürfnisse der Adressaten weder durch ein Übermaß an Details noch durch den Verlust von Informationen durch die Aggregation beeinträchtigt. Beispiele für ein angemessenes Aggregationsniveau könnten Vertragstypen oder Länder/Regionen oder Berichtsegmente nach IFRS 8 sein.

Grundsätzlich sollte der Versicherer für jeweils in einer Vermögens- oder Verbindlichkeitsposition befindliche Erst- und Rückversicherungsportfolios eine Überleitung vom Jahresanfangs- zum Jahresendbestand für folgende Positionen vornehmen:

- versicherungstechnische Rückstellungen (für zukünftige Deckung und eingetretene Schäden) und die darin enthaltenen Komponenten erwartete Cashflows, Risikomarge und vertragliche Servicemarge, sofern zutreffend,
- die erwarteten Cashflows aus Forderungen gegenüber dem Rückversicherer sowie Risikomarge und vertragliche Servicemarge,
- von den erhaltenen Prämien auf den „Umsatz aus Versicherungsverträgen“

Im Rahmen der Überleitungsrechnungen sind die Volumengrößen erhaltene Prämien und geleistete bzw. erhaltene Zahlungen für Versicherungsleistungen sowie die erfolgswirksam in der GuV erfassten Beträge als Unterposten aufzuführen.

Mit dem Re-Exposure neu hinzugekommen sind Angabepflichten die erwarteten Auszahlungsströme der Periode (ohne Investmentkomponenten), die allokierten Abschlusskosten, den ertragswirksamen Teils aus der Bewertungsänderung der Risikomarge und den vereinnahmten Teil der CSM als Komponenten des „Umsatz aus Versicherungsverträgen“ darzustellen. Um die Auswirkungen des Neugeschäfts auf den Abschluss abschätzen zu können, sind die jeweiligen zukünftigen erwarteten Cashflows, die zugehörige Risikomarge sowie die korrespondierende CSM aus dem Neugeschäft offenzulegen.

Des Weiteren sind im Anhang Erläuterungen zu den bei der Anwendung

des Standards bestehenden Ermessensspielräumen und deren Änderungen vorzunehmen, wenn möglich mit quantitativer Auswirkung. Hierzu zählen die Offenlegung der Bewertungsmethoden und des Prozesses zur Herleitung der Annahmen und Inputs sowie die damit verbundenen Änderungen. Sofern noch nicht im Rahmen der allgemeinen Angaben geschehen, sind die verwendeten Methoden und Inputs für die Bestimmung der Risikomarge, der Diskontsätze, und des Verlaufs der Auflösung der CSM sowie der Investmentkomponenten anzugeben. Trotz massiver Kritik in der Kommentierung des ED durch die Versicherer ist auch weiterhin bei der Verwendung einer anderen Methode als der Quantil-Methode (Value at Risk,) u. a. das auf diese Methode kalibrierte Sicherheitsniveau zu veröffentlichen. Auch die verwendete Zinsstrukturkurve ist darzustellen. Für die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Risiken ist das Exposure sowie Ziele, Leitlinien und Prozesse des Risikomanagements dieser Risiken bzw. die korrespondierenden Änderungen darzustellen. Darüber hinaus werden weitere spezielle Offenlegungsanforderungen für versicherungstechnische Risiken, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken spezifiziert:

- So sind beispielsweise für versicherungstechnische Risiken Sensitivitätsrechnungen im Hinblick auf Ergebnis und Eigenkapital sowie Angaben zu Konzentrationsrisiken vorzunehmen.
- Außerdem ist ein Abgleich zwischen tatsächlicher und erwarteter Schadenentwicklung für maximal zehn Jahre offenzulegen.
- Für Vermögenswerte aus Rückversicherungsverträgen ist die Kreditqualität anzugeben.
- Im Rahmen des Liquiditätsrisikos besteht die Pflicht eine Fälligkeitsanalyse für die aus Versicherungsverträgen resultierenden Netto-Cashflows vorzunehmen.
- Bei Marktrisiken aus eingebetteten Derivaten sind u. a. Sensitivitätsanalysen vorzunehmen.

Zusätzlich sind Einflüsse aus dem regulatorischen Umfeld u. a. Mindestkapitalanforderungen darzustellen.

Im Zuge der sich an den Re-Exposure anschließenden Beratungen wurde vom IASB ein Wahlrecht hinsichtlich der Erfassung der aus Zinsänderungen resultierenden Effekte spezifiziert. In diesem Kontext ist zum einen der in drei Komponenten zerlegte Gesamtzinsaufwand sämtlicher Versicherungsportfolios im Anhang darzustellen. Dabei sind die Zinszuführung der Periode basierend auf aktuellen Zinssätzen, die Effekte aus Zinsänderungen in der Rechnungslegungsperiode sowie die Differenz zwischen aktuellem und „locked in“-Zinssatz bei Schätzungsänderungen, die mit der CSM verrechnet werden, jeweils separat für jedes Versicherungsportfolio anzugeben. Darüber hinaus sind für Versicherungsportfolios, auf die die OCI-Lösung Anwendung findet, sowohl Angaben zu der Zinszuführung auf Basis des „locked in“-Zinssatzes als auch der Änderungen des OCI in der jeweiligen Rechnungslegungsperiode vorzunehmen.

Gerade für die Anhangerstellung werden viele Informationen benötigt, die vorher noch gar nicht in Betracht gezogen wurden. Daher sollte sich der Versicherer fragen:

- Sind ausreichend Informationen über das Risikomanagement von aus Versicherungsverträgen resultierenden Risiken vorhanden, um die Anforderungen für den Anhang von IFRS 4 zu erfüllen?
- Inwiefern bestehen Synergien zu bereits unter dem aktuellen IFRS für Versicherungsverträge notwendigen Anhangangaben?
- Sind die benötigten Risikoinformationen zum jeweiligen Stichtag vorhanden?
- Wie kann das Konzentrationsrisiko versicherungstechnischer Risiken effizient bestimmt werden?

Übergangsbestimmungen

Als Reaktion auf die Kritik an den Übergangsvorschriften des ED 2010, bei denen sich das Ertragspotential des Altbestandes auf die tendenzielle Auflösung der Risikomarge beschränkte, sind nunmehr die Regelungen des 3-Bausteine-Ansatzes inklusive CSM – zumindest für die Rückstellung für zukünftige Deckung – im Zeitpunkt des Übergangs retrospektiv anzuwenden. Durch die Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards bedingte Abweichungen von den bis zum Übergang gültigen Rechnungslegungsvorschriften sind analog zu den Regelungen des ersten Standardentwurfs erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Aktivierte Abschlusskosten und immaterielle Vermögenswerte aus Versicherungsverträgen sind ebenfalls erfolgsneutral auszubuchen. Da im Zeitpunkt des Übergangs sowohl die zukünftigen erwarteten Zahlungsströme als auch die Risikomarge ermittelt werden kann, verbleibt nur die retrospektive Berechnung der CSM und des OCI im Zeitpunkt des Übergangs.

Sofern eine retrospektive Anwendung nicht möglich ist, ist die CSM basierend auf den Erwartungen des Unternehmens im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung zu schätzen (vereinfachter Ansatz im Rahmen der Übergangsbestimmungen, nicht zu verwechseln mit dem PAA). Die noch im Re-Exposure enthaltene Vereinfachung, dass die Risikomarge im Zeitpunkt der Neubewertung derjenigen zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung entspricht, wurde inzwischen dahin gehend verändert, dass die Risikomarge im Zeitpunkt des Übergangs um vorige Auflösungen zu korrigieren ist. Auch mit der Einführung des Wahlrechts hinsichtlich der Erfassung von Effekten aus Zinsänderungen, sollte der kumulative Effekt der Verwendung unterschiedlicher Zinsstrukturkurven im Zeitpunkt der erstmaligen Bewertung und im Zeitpunkt des Übergangs im Eigenkapital erfasst werden. Um die Zinszuführung auf Basis eines fixierten Zinssatzes („locked in“) zu bestimmen, muss die im Zeitpunkt der jeweiligen Einbuchung relevante Zinsstrukturkurve ermittelt werden: Als Zinsstrukturkurve ist eine am Markt beobachtbare Zinsstrukturkurve zu wählen, die die entsprechend der einschlägigen Methoden („top down“, „bottom up“) für mindestens drei Jahre vor dem Übergang ermittelte Zinsstrukturkurve approximiert. Sofern keine am Markt beobachtbare Zinsstrukturkurve existiert, die diese approximiert, ist eine beobachtbare Zinsstrukturkurve mittels eines Zu- oder Abschlags zu modifizieren.

Im Zuge der an den Re-Exposure anschließenden Beratungen wurde vom IASB zusätzlich beschlossen, dass wenn der vereinfachte Ansatz zur Schätzung der CSM nicht möglich ist, sich diese im Zeitpunkt des Übergangs als Differenz zwischen dem Fair Value und den (risikoadjustierten) Erfüllungszahlungsströmen darstellt. Der Fair Value bemisst sich dabei entsprechend der Vorgehensweise bei Bestandsübertragungen und Fusionen.

Beim Übergang der Rückstellung für eingetretene Schäden ist keine CSM zu ermitteln, da diese über die Deckungsperiode aufgelöst wird. Analog zu Verpflichtungen aus der zukünftigen Deckung ist jedoch das OCI – bei entsprechender Ausübung des Wahlrechts – im Zeitpunkt des Übergangs zu bestimmen.

Anwendung des neuen Standards

Nach der Veröffentlichung des Reexposure Drafts am 20. Juni 2013 gestaltete sich der Diskussionsprozess insbesondere die Entscheidungsfindung zu überschussberechtigten Verträgen außerordentlich schwierig, so dass eine Verabschiedung des finalen Standards nunmehr für Anfang 2016 vom Standardsetter avisiert wurde. Dessen verpflichtende Erstanwendung erscheint frühestens für den 1.1.2019 realistisch.

Im aktuellen Zeitpunkt (Stand Ende Mai 2015) sind die Regelungen für nicht überschussberechtigten Verträge – vorbehaltlich einer Überprüfung nach Verabschiedung der Bestimmungen für überschussberechtigtes Geschäft – erarbeitet, wohingegen für überschussberechtigtes Geschäft nach einer

Reihe von Schulungsveranstaltungen für das IASB eine abschließende Entscheidung noch aussteht.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Dr. Markus Kreeb

Tel: +49 (0)211 8772 2449

mkreeb@deloitte.de

Hans Peter Hochradl

Tel: +49 (0)1732312955

hphochradl@deloitte.de

Colin Schenke

Tel: +49 (0)15158003084

cschenke@deloitte.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2015 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 09/2015

